Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ. 8. Мая.

№ 51. Montag, 8. Mai. 1867.

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Geheimrath Graf Emanuel **Sievers**, Excellenz, auf die im Wendenschen Kreise und Wendenschen Kirchspiele belegenen Güter **Schloß Wenden und Dukkern** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. April 1867. Nr. 1615. 1

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau Geheimräthin Elise Gräfin **Sievers** geb. Gräfin **Koskull**, Excellenz, auf das im Wendenschen Kreise und Arraschschen Kirchspiele belegene Gut **Carlsruhe** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 22. April 1867. Nr. 1620. 1

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird desmittelst bekannt gemacht, daß die diesjährigen **Ausstellungen und Prüfungen von Bauerpferden** in Livland bei Vertheilung der üblichen Prämien, d. h. der Summe von 330 Rbl. S. und dreier silberner Medaillen im Werthe von je 10 Rbl. am 7. und 8. Juni in Dorpat und am 16. und 17. August in Wolmar stattfinden werden.

Riga im Ritterhause, am 28. April 1867.
Nr. 696. 1

Diejenigen, welche **Oefen zum Brodbacken** für das Militair und **Wohnungen** für Offiziere, bestehend aus einem bis drei Zimmern, vermiethen wollen, werden ersucht sich baldmöglichst bei der Quartierverwaltung zu melden.

Riga-Rathhaus, den 6. Mai 1867.
Nr. 61.

Квартирное Правленіе симъ проситъ въ возможно-скоромъ времени объявить оному, если кто-либо желаетъ отдать въ наемъ печи для печенія хлѣба войскамъ, какъ и квартиры для офицеровъ, состоящія изъ одной до трехъ комнатъ.

Рига-Ратуша, 6. Мая 1867 года.
№ 61.

Von der Rigaschen Polizeiverwaltung wird bekannt gemacht, daß das **Führen von ungelöschtem Kalk in Säcken** wegen des aus denselben sich verbreitenden Kalkstaubes im Rigaschen Stadtpolizeibezirk nur während der Nacht gestattet ist, am Tage dagegen lediglich in luftdicht verschlossenen Kasten bewerkstelligt werden darf, sowie daß die solcher Anordnung Zuwiderhandelnden sich der in Art. 29 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen festgesetzten Beahndung aussetzen. Nr. 2653.

Riga-Polizeiverwaltung, den 5. Mai 1867.

Das 3. **Pernausche Kirchspielsgericht** bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dasselbe seinen **Sitz** vom 1. Mai c. ab auf dem Gute **Moiseküll** haben wird und daß die Correspondenz an dasselbe über die Station Moiseküll, recommandirte Couverts aber und Werthsendungen über das Quellensteinsche Postcomptoir zu übersenden sind.

Abia, den 28. April 1867. Nr. 638. 3

Das 3. **Dorpatsche Kirchspielsgericht** bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß daß dasselbe seinen **Sitz** vom 10. Mai c. ab auf dem im Dorpatschen Kreise und Odenpähschen Kirchspiele belegenen Gute **Arrol** haben wird. Adresse Kirchspiel Odenpäh über Dorpat.

Könhof, am 29. April 1867.
Nr. 915. 3

Indem das Rigasche Ordnungsgericht hierdurch bekannt macht, wie beim diesjährigen Eisgange ein großes **Ruderbot** unter Mühlgraben **aufgefangen** worden ist, fordert dasselbe hierdurch den Eigenthümer des qu. Botes zugleich auf, sich zum Empfange desselben bei der Mühlgrabenschen Guts-Polizei zu melden.

Riga-Ordnungsgericht, den 27. April 1867.
Nr. 3174. 1

Proclamata.

Demnach der gegenwärtige Nutznießer der von dem weiland dimittirten Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer Georg **von Reusner** mittelst Testaments vom 23. Februar 1853 errichteten **Fideicommißstiftung**, Kammerjunker, dimittirter Gardelieutenant Andreas von Reusner als Universalerbe seines Vaterbruders des obgenannten Christer Georg von Reusner und seines am 25. November 1856 verstorbenen Vaters, des dimitt. Generalmajors Carl von Reusner in einer von ihm zu Genf am 22. Januar (3. Februar) 1866 errichteten von dem Herrn Major Johann von Jürgensonn mitunterschriebenen Urkunde, auf Grund folgender Punkte des Testaments des erwähnten Christer Georg von Reusner, nämlich Pkt. 7 med. „Sollte jedoch auch mein „Bruder Andreas vor meinem lieben Bruder Carl „ohne legitime Erben mit Tode abgehen, so hat „letzterer zu bestimmen, welche von den männlichen „Nachkommen unserer lieben Schwestern als Majo„ratsherren eintreten, jedoch versteht es sich hierbei „von selbst, daß solche immer nur von Adel und „demgemäß dazu besitzfähig sein müssen" — und Pkt. 4 in fine: „Falls mein Bruder Carl jedoch „vor mir sterben sollte, so tritt sein Sohn Andrei „in Stelle seines Vaters als mein Universalerbe „ein" — für den Fall seines kinderlosen Todes den ältesten Sohn seiner Vaterschwester Dorothea von Jürgensonn geb. von Reusner, den Herrn Major Johann von Jürgensonn und resp. dessen legitime Nachkommen zu seinem Majorats-Nachfolger ernannt und bei dem die qu. Fideicommißstiftung für rechtskräftig erkannt habenden Livländischen Hofgerichte, unter Exhibition der beregten Urkunde, um Bestätigung der gedachten seinerseitigen Bestimmung des Herrn Majors Johann von Jürgensonn und resp. dessen Descendenz zum Nachfolger in dem qu. Fideicommiß nach seinem kinderlosen Tode gebeten hat, als hat das Livländische Hofgericht mittelst dieses öffentlichen Proclams Alle, welche wider die oberwähnte von dem Kammerjunker, dimitt. Gardelieutenant Andreas von Reusner vorgenommene Bestimmung des Herrn Majors Johann Jürgensonn und resp. dessen legitimer Nachkommen zu seinem, des Andreas von Reusner Majoratsnachfolger in der von dem weiland dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer Georg von Reusner errichteten Fideicommißstiftung Einwendungen formiren zu können vermeinen, aufzufordern, solche ihre etwanigen Einwendungen innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen a dato mithin spätestens am 12. Juni 1868 bei diesem Hofgerichte zu verlautbaren und zwar bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser festgesetzten Frist Ausgebliebene nicht weiter gehört, mit ihren etwanigen Einsprachen vielmehr für immer präcludirt werden sollen und daß, falls binnen beregter Frist Niemand eine Einsprache in erwähnter Beziehung erhoben haben wird, die mehrbesagte, von dem Kammerjunker Andreas von Reusner vorgenommene Bestimmung des Herrn Majors Johann von Jürgensonn und resp. dessen legitimer Nachkommen zu seinem, des Andreas von Reusner Nachfolger in der von dem weil. dimittirten Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer Georg von Reusner errichteten Fideicommißstiftung für den Fall seines, des Andreas von Reusner descendenzlosen Todes von diesem Hofgerichte bestätigt werden soll.

Riga-Schloß, den 28. April 1867.
Nr. 2103. 3

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen Ihrer Excellenz der Frau wirklichen Staatsräthin Justina von Seidlitz geb. von Rauch verfügt worden, die von dem Dorpatschen Landgerichts-Secretairen August von Dehn, laut dessen amtseidlicher Bekräftigung nach dem, behufs Abfassung eines Testaments ihm mündlich verlautbarten Willen des vor Unterschrift des Testaments am 15. October a. pr. in Dorpat verstorbenen **Adolph von Rauch** schriftlich abgefaßte und dem Dorpatschen Landgerichte am 20. October a. pr. übergebene, von defuncti hinterbliebener Wittwe Anna Amalie von Rauch geb. van der Vliet als vollkommen übereinstimmend mit der von defuncto bei Lebzeiten gegen sie verlautbarten Willensbestimmung bezeugte, von dem Dorpatschen Landgerichte diesem Hofgerichte unterlegte, die letztwilligen Dispositionen des verstorbenen Adolph von Rauch angeblich enthaltende Relation allhier bei diesem Hofgerichte am 26. Mai d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen zu lassen als welches allen den dabei Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider die vorerwähnte, angeblich die letztwilligen Dispositionen des verstorbenen Adolph von Rauch enthaltende, von dem Dorpatschen Landgerichts-Secretairen A. von Dehn nach dem Ableben defuncti angefertigte schriftliche Relation aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der hierdurch vorgeschriebenen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung der obberegten schriftlichen Relation an gerechnet, hierselbst bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und ausführig zu machen verbunden sind. Zugleich werden Alle und Jede, welche an den weiland verstorbenen Adolph von Rauch, modo dessen Nachlaß als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich hiermit aufgefordert, sich a dato dieser Proclamation innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis **zum 12. Juni** 1868 mit solchen ihren **Ansprüchen und Forderungen** entweder selbst oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten allhier bei diesem Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den weiland Adolph von Rauch, modo dessen Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. April 1864.

Nr. 1999. 3

Demnach das Livländische Hofgericht auf Anzeige der Erben des weiland dimitt. Ordnungsrichters **Alexander von Löwis of Menar** über den Nichtantritt des Nachlasses defuncti wegen Verschuldung desselben den **Concurs** über den gesammten Vermögensnachlaß defuncti bereits eröffnet hat, als werden auf desfallsiges Ansuchen des gerichtlich bestellten Concurscurators, Hofgerichts-Advocaten E. Moritz von dem Livländischen Hofgericht alle Diejenigen, welche an die Concursmasse des weiland Cridars Alexander von Löwis of Menar und in specie an das dazu gehörige, in der Stadt Werro belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art formiren zu können vermeinen sollten, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche und Forderungen bei diesem Hofgericht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 28. October d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen an die Concursmasse des weil. Cridars Alexander von Löwis of Menar und in specie an das dazu gehörige, in Werro belegene Immobil nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen.

Zugleich werden die Schuldner der erwähnten Concursmasse und Diejenigen, welche zu demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgericht getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anders wohin, als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. April 1867.

Nr. 1975. 3

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zur gesetzlichen Verhandlung anher eingesandte **letzwillige Disposition** der weiland verwittweten Titulairräthin Annette Juliane **Ottilie Beck** geborene Grimm, errichtet am 7. März cur., sowie das im Nachlasse derselben gleichfalls vorgefundene reciproque Testament des bereits früher verstorbenen Titulairraths Johann Friedrich Beck und dessen nunmehr verstorbenen Ehegattin Annette Juliane Otilie Beck geborenen Grimm in gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostseegouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und Thl. III Art. 2447 und 2551 allhier bei diesem Hofgerichte am 26. Mai d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde eröffnet und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden sollen und daß diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde wider die vorerwähnte letztwillige Disposition der weiland verwittweten Titulairräthin Annette Juliane Ottilie Beck geb. Grimm, sowie wider das reciproque Testament des weiland Titulairraths Johann Friedrich Beck und dessen nunmehr verstorbenen Ehegattin Annette Julianie Ottilie geb. Grimm Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist, von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung der beiden Testamente an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung förmlicher Rescissionsklagen rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. 2

Riga-Schloß, den 27. April 1867.

Nr. 1911.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die allhier in Riga mit Hinterlassung eines Testaments verstorbene verwittwete Titulairräthin Annette Juliane Ottilie **Beck** geb. Grimm, modo deren Nachlaß, in specie auch an das dazu gehörige, in der Stadt Riga im 1. Stadttheil des 2. Quartiers an der Neustraße belegene steinerne **Wohnhaus** sub Pol.-Nr. 77 und 78, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Meldungsfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 11. Juni 1868 mit solchen Erb- oder sonstigen Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Erb- und sonstigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß der weiland verwittweten Titulairräthin Annette Juliane Ottilie Beck geb. Grimm und in specie an das dazu gehörige obbezeichnete, in der Stadt Riga belegene steinerne Wohnhaus gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 27. April 1867.

Nr. 1921. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Maria von Brümmer geb. von Transehe, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die weiland Johanna Baronin von Vietinghoff geb. von Transehe modo deren Nachlaß, und in specie an das dazu gehörige, im Wendenschen Kreise und Calzenauschen Kirchspiele belegene Gut **Alt-Calzenau**, welches Nachlaßgut sammt Appertinentien und Inventarium und namentlich auch sammt dem, aus der bisherigen Gesammthypothek des Gutes mittelst des unterm 14. April a. pr. Nr. 86 corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 21. März a. pr. Nr. 1234 für hypothecarisch ausgeschieden erklärten und zu einem getrennten und selbstständigen Hypotheken-complex constituirten innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlande zufolge eines zwischen den gesetzlichen Erben der genannten Verstorbenen am 31. December a. pr. abgeschlossenen, mit Additament vom 11. März c. versehenen und am 28. März d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts für den Schätzungs- und Antrittspreis von 225000 Rbl. Slb. der gegenwärtig supplicirenden Maria von Brümmer geb. von Transehe zum Eigenthum zugefallen resp. zugeschrieben worden ist, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen ihrer auf dem Gute Alt-Calzenau ruhender Pfandbriefsforderung, sowie der Inhaber sonstiger ingrossirter Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung des Gutes Alt-Calzenau sammt Appertinentien in dem oben speciell bezeichneten Umfange an die supplicirende Maria von Brümmer geb. von Transehe formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 12. Juni 1868, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Alt-Calzenau sammt Appertinentien und namentlich auch sammt dem, aus der bisherigen Gesammthypothek des Gutes mittelst des unterm 14. April a. pr. Nr. 86 corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 21. März a. pr. Nr. 1234 für hypothecarisch ausgeschieden erklärten und zu einem völlig getrennten und selbstständigen Hypotheken-Complexe constituirten, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlande, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Forderungen und Ansprüchen, der Maria von Brümmer geb. von Transehe zum erblichen Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. April 1867.

Nr. 2051. 2

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam ad concursum creditorum der Henriette **Traugott geb. Isaakson** und deren ehemaligen hiesigen Handlung D. Traugott nachgegeben worden, als werden von dem Landvogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an die gedachte Handlung, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder derselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine bei diesem Landvogteigericht entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 29. April 1867. Nr. 273. 3

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen **Generalconcurssache** des Kaufmanns Julius Israel **Nachmann** ein Proclam zum Concurse der Gläubiger und zur Zusammenberufung der Schuldner nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hiedurch aufgefordert und beziehungsweise unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, beziehungsweise Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 21. October 1867, bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimir-

ten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 21. April 1867. Nr. 153. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Tönnis Pödder, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegenen zum Gute **Allatzkiwwi** gehört habenden 10 Thl. großen **Grundstücks Selletusse**, welches ihm mittelst diesseitigen Bescheides d. d. 30. December 1865 Nr. 3488b adjudicirt worden, hierselbst darum nachgesucht, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er vorgenanntes Selletusse-Gesinde sammt Gebäuden und allen Appertinentien, wie solches ihm zufolge mit dem Herrn Ernst Baron Nolcken d. d. 31. August 1865 abgeschlossenen Kaufcontractes gehört, mit allen Rechten und Verpflichtungen auf den Bauer Karel Kies laut vor dem Allatzkiwwischen Gemeindegerichte d. d. 21. April 1867 zu Stande gekommener Cession übertrage, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, aufforden wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Gesinde sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Karel Kies erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 1. Mai 1867. Nr. 266. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach die Frau wirkliche Staatsräthin Helene von Bulgarin, als Erbbesitzerin des im Wendenschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegenen Gutes **Sarrakus** in Assistenz ihres Herren Sohnes Bolislaus von Bulgarin hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen daß nachstehendes zum Gehorchslande des Gutes Sarrakus gehörige **Gesinde Karjasilla**, groß 26 Thl. 45 Gr., auf den Bauer Taniel Suitz für den Preis von 2915 Rbl. S., dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Taniel Suitz als freies, von allen auf dem Gute Sarrakus ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 1. Mai 1867. Nr. 270. 3

Torge.

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium fordert diejenigen, welche die **Wiederherstellung und Umbrückung des** durch das Hochwasser demolirten **Thorensberger Steindammes** übernehmen wollen, desmittelst auf, sich zu dem auf den 11. Mai d. J. anberaumten Ausbote um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 2. Mai 1867. Nr. 614. 2

Рижская Коммисія Городской Кассы симъ приглашаетъ лицъ желающихъ принять на себя производство работъ, потребныхъ для исправленія и перемощенія Торенсбергской каменной дамбы, поврежденной переливомъ воды, явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 11. ч. сего Мая въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 2. Мая 1867 года. № 614. 2

Diejenigen, welche die zur Herstellung der Platform an der Hauptwache beim Schlosse erforderlichen Zimmer- und Steinbrückerarbeiten übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 11. Mai d. J. anberaumten Ausbotstermin um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen zeitig, zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen, bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 2. Mai 1867. Nr. 601. 1

Лица, желающія принять на себя производство плотничьихъ и мостильныхъ работъ, потребныхъ для истправленія платформы на Гауптвахтѣ, приглашаются симъ, явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Гор. Кассы 11. сего Мая въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 2. Мая 1867 года. № 601. 1

Von Seiten des Baltischen Domainenhofes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur **Errichtung eines Marktplatzes im Badeorte Bilderlingshof** ein Grundplatz von 1200 □-Faden auf 24 Jahre verpachtet werden soll, zu welchem Behuf der desfallsige Torg und Peretorg am 18. und 22. Mai a. c. beim Baltischen Domainenhof um 1 Uhr Mittags festgesetzt worden ist und haben sich die Pachtliebhaber mit ihren schriftlichen Gesuchen wegen Zulassung zu diesen Torgen zeitig vor dem Beginn derselben bei dieser Palate zu melden. Die speciellen Bedingungen über diese Verpachtung können an allen Sitzungstagen in der Canzellei der Forst-Abtheilung eingesehen werden.

Riga, den 5. Mai 1867. Nr. 6352. 3

Витебское Губернское Правленіе на основаніи журнальнаго постановленія своего 27. ч. Марта состоявшаго объявляетъ, что въ присутствіи его 12. Іюня сего года назначены торги съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу принадлежащихъ Дисненскому помѣщику Антону Иванову Нарницкому двухъ каменныхъ двухъ-этажныхъ домовъ, съ достаточнымъ сараемъ и ледникомъ, состоящихъ въ городѣ Полоцкѣ; одинъ на Витебской улицѣ, длиною 10 а шириною $6^3/_4$ саж., крытый желѣзомъ; а другой на Спасской улицѣ, длиною $9^2/_3$, а въ ширину $4^1/_2$ саж., тоже крытый лостовымъ желѣзомъ, на собственной его Нарницкаго, землѣ, въ количествѣ 183 саж., оцѣненный въ 4700 руб. для пополненія изъ вырученныхъ денегъ недоимки по залогу Вятскаго Питейнаго откупа Кузнецова, въ суммѣ 3600 руб. № 3395. 2

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Полтавскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ разнымъ лицамъ, будетъ продаваться имѣніе Коллежскаго Секретаря Константина Масюкова, состоящее Полтавской губерніи, Гадячскаго уѣзда, 1. стана, при хуторѣ Великомъ, въ коемъ находится земли: пахатной 500 дес. и сѣнокосной 100 дес.; всего 600 дес., имѣніе это оцѣнено въ 18,000 руб.

Продажа сія будетъ производиться въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, на срокъ торга 26. Іюля 1867 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою съ 11 часовъ утра. Желающіе могутъ разсматривать въ канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся.

24. Апрѣля 1867 года. № 3812. 2

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Екатеринославскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ разнымъ лицамъ, будетъ продаваться имѣніе Поручика Александра Лаппо-Данилевскаго, состоящее Екатеринославской губерніи Верхнеднѣпровскаго уѣзда, 1. стана при сельцѣ Райполѣ, въ коемъ находится земли: пахатной 50, сѣнокосной 80, всего 130 дес. Имѣніе это оцѣнено въ 3900 руб.

Продажа сія будетъ производиться въ присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія на срокъ торга 25. Іюля 1867 года съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, съ 11 часовъ утра. Желающіе могутъ разсматривать въ канцеляріи сего Правленія опись и бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся.

24. Апрѣля 1867 года. № 3958. 2

Отъ 2. Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда объявляется, что по распоряженію 1. Департамента С. Петербургской Управы Благочинія и по опредѣленію сего Суда 24. Марта 1867 года состоявшемуся будетъ членомъ сего Департамента продаваться въ Шлиссельбургскомъ уѣздѣ, 1. стана, въ селеніи Ивановскомъ и деревнѣ Усть-Тоснѣ, въ домахъ умершаго Прапорщика Саввы Мартынова, движимое имущество принадлежащее ему Мартынову, а именно: экипажи, билліардъ, съ шарами и кіями, фортепіано, зеркала и разная другая мебель, всего по оцѣнкѣ на 623 руб. 10 коп.

Продажа назначена для удовлетворенія по неустоичной записи Мартынова Статскаго Совѣтника Рудича въ остальной суммѣ 2139 руб. и будетъ продаваться съ 6. Мая мѣсяца сего 1867 года съ 12 часовъ утра. № 3980. 1

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Смоленскаго Губернскаго Правленія на удовлетвореніе долговъ разнымъ лицамъ въ суммѣ 12,060 руб. $25^3/_4$ коп., будетъ продаваться имѣніе дочерей Статс. Сов. дѣвицъ Баронессъ Софьи и Екатерины Черкасовыхъ, состоящее Смоленской губ. въ уѣздахъ: Ельнинскомъ, въ дачѣ Верболовской и Смоленскомъ въ пустошѣ Столповѣ въ коихъ находится земли, въ Верболовской 500 дес., на коей состоитъ опустошенный разнородный лѣсъ, а низкія мѣста большею частію покрыты мохомъ, съ растущимъ на немъ молодымъ разнороднымъ лѣсомъ; и въ пустошѣ Столповѣ: сѣнокосной 150 дес. и подъ мелкимъ дровянымъ разнороднымъ лѣсомъ 50 дес. итого 200 дес., — изъ строеній имѣется одна только деревянная изба, устроенная въ лѣсу для жилья полѣсовщиковъ, крытая соломою. Оба означенныя имѣнія оцѣнены Верболовское въ 2000 руб. и Столпово 2000 руб.

Продажа сія будетъ производиться въ присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія на срокъ торга 5. Іюля 1867 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, съ 11 часовъ утра. Желающіе могутъ разсматривать въ канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся.

5. Апрѣля 1867 года. № 3580. 1

Auction.

Montag den 15. Mai 1867 um 12 Uhr wird der bisher benutzte vollständige Ladekrahn mit Ausnahme eines defecten Theils am Anlegeplatz der St. Petersburger Dampfschiffe gegenüber der Katholischen Kirche gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Bericht
über die 318. Versammlung der Gesellschaft für Geschichte u. Alterthumskunde der Ostseeprovinzen zu Riga, am 15. März 1867.

In der 318. Versammlung zeigte der Secretair an, daß für die Gesellschaft eingegangen waren: Von dem Verein für Nassauische Geschichte und Alterthumskunde zu Wiesbaden: Görz, Abteikirche zu Marienstatt. Wiesbaden. 1867. gr. fol. — Annalen Band 8. Lehmann, Geschichte und Genealogie der Dynasten von Westerburg. Rossel: Urkundenbuch der Abtei Eberbach II. — Von dem historischen Verein von Oberpfalz und Regensburg, zu Regensburg: Verhandlungen. 24. Bd. Regensburg 1866. — Von der Kaiserl. Naturforscher-Gesellschaft zu Moskau: Bulletin. 1866. III. — Von dem germanischen Museum zu Nürnberg: Anzeiger 1866. 11. u. 12. — Von der Kaiserl. geographischen Gesellschaft zu St. Petersburg: Извѣстія. Томъ II. Nr. 8. — Von dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau: Zeitschrift. 7. Band, 1. u. 2. Heft. Grünhagen: Regesten zur schlesischen Geschichte. 2 Abtheilungen (bis zum Jahr 1220) Breslau 1866. 4. — Von dem Verein für hamburgische Geschichte: Zeitschr. Neue Folge. 2. Bandes 4. Heft. — Von dem Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena: Zeitschrift. 7. Bandes 1. Heft. — Von dem Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin: Jahrbücher und Jahresbericht. 31. Jahrg. Register über die ersten dreißig Jahrgänge. — An Fortsetzungen gingen ein: Correspondenzblatt des Gesammtvereins ꝛc. 1867. 1. Berkholz. Mittheilungen ꝛc. 1867. 1. — Geschenke für die Bibliothek wurden empfangen vom Herrn Syndikus Dr. Beise in Dorpat. — Der Secretair verlas hierauf ein Schreiben des Hrn. Isermann an unsere Gesellschaft, worin derselbe so freundlich war, uns dankenswerthe Mittheilungen zu machen, über die auf seinem Baugrunde in der Riesingstraße angestellten Beobachtungen beim Graben eines Fundaments. Es wurde bis zu einer Tiefe von 19 Fuß gegraben und dabei Holz und Holzspähne, in verschiedenen Richtungen liegend, gefunden; auch eine Schicht hart über einander gepackter Balken, deren schwächste 18 Zoll im Durchmesser hatten und die noch ganz gesund waren; ferner Leder von Pferdegeschirren, Schuhsohlen u. dgl., Stücke von Ofenkacheln, welche durchweg grün waren; Knochen und Hörner bis 19 Fuß Tiefe; in 14 Fuß Tiefe ein Goldstück mit der Aufschrift Regina Christina und der Jahreszahl 1645; eine zweizackige Gabel mit goldenem Stiel, endlich Kanonenkugeln in verschiedener Größe.

Der Präsident verlas eine Abhandlung von Herrn Dr. Winckelmann in Dorpat: „Verfassungsentwickelung der Stadt Riga im ersten Vierteljahrhunderte ihres Bestehens." Der Verfasser sucht darin zunächst die Unächtheit des von L. v. Napiersky im Archiv des rigischen Raths entdeckte und von Bunge im Archiv ꝛc. und im livländischen Urkundenbuch I, Nr. LXXVII veröffentlichte „ältesten rigischen Stadtrechts für Estlands Städte, um 1225 abgefaßt", darzuthun und sodann aus den übrigen Urkunden ein Bild der wirklichen Verfassungsentwickelung Riga's zu gewinnen. Demnach verlieh Bischof Albert, als ursprünglicher Grundherr den Bürgern die Grundstücke und setzte ihnen einen Vogt oder Richter. Die Zahl der Bürger war aber anfangs gewiß klein und einen wichtigeren Bestandtheil der factischen Stadtbevölkerung bildeten die peregrini (Pilger), die sich aus religiösen Gründen, in die mercatores (Kaufleute), die sich um des Handels willen hier aufhielten; denn die Pilger waren es, die 1207 die Stadtmauer soweit aufführten, daß sie genügte, um feindlichen Anläufen zu trotzen. Aber ziemlich rasch werden die Bürger bedeutender, indem ein Theil jener beiden Kategorien in die Bürgerschaft überging und dem entsprechend erlangen sie immer mehr Befugnisse. Zunächst wird der Vogt aus ihrer Mitte genommen, nachweislich ist es 1224 der Fall; 1225 erhalten sie das Recht den Vogt selbst zu wählen, den der Bischof als Landesherr bestätigen muß, auf welches Recht Erzbischof Johann I. 1275 Verzicht leistete. Der Winter von 1225 auf 1226 bezeichnend durch die Anwesenheit Wilhelms von Modena ist aber geradezu epochemachend für die Geschichte der Stadtverfassung, denn damals erhielt die Stadt einen Rath von 12 consules oder Rathmannen, die auf Lebenszeit frei gewählt waren und eine nicht knapp zugemessene Stadtmark. Das Recht der Selbstverwaltung aber erstreckt sich so weit, daß man wohl sagen kann, es habe die junge Bürgerschaft Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Grundherrlichkeit, Besteuerungsrecht, Kriegsrecht in 25 Jahren an sich gebracht und dem Landesfürsten entzogen, denn außer der mehr nominellen Belehnung des Stadtvogts kaum etwas Anderes von seinen Hoheitsrechten übrig geblieben ist, als das Münzregal. Die Bürgerschaft hat dabei geringe Mühe gehabt, während die Städte der Heimath Jahrhunderte lang streben und heftige Kämpfe bestehen mußten. Der Bischof setzte dem nur sehr geringen Widerstand entgegen, denn ihm mußte an dem raschen Erstarcken seiner jungen Schöpfung zu einer selbstständigen Existenz aus mehr als einem Grunde gelegen sein.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 8. Mai 1867.

Bekanntmachungen.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Gemeindepaß der zum Gute Semelshof verzeichneten Mariana Behrtusch vom 23. Mai 1866, giltig bis zum 23. April 1867.

Waarenpreise in Silber-Rubeln. Riga, den 6. Mai 1867.

per 100 Pfund	S.-R. Kop.
Gr. Roggenmehl	2, 50 60
Weizenmehl	4, 4 60
Butter, pr. Pud	10½, 11 20
Heu „ „ Kop.	50, 60
Stroh „ „ „	25, 30
pr. 20 Garnitz.	
Hafer	1, 35 40
Buchwaitzengrütze	5, — —
Hafergrütze	4, 80 —
Gerstengrütze	3, 30 35
Erbsen	3 75
Kartoffeln	1, 25 50
1 Faden v. 7 à 7 Fuß	
Birken-Brennholz	5, — —
Birken- u. Ellern-Brennh.	— —
Ellern-Brennholz	4, — —

	S.-R. K
Fichten-Brennh. p. Faden	3, 50 75
Grähnen- „ „ „	3, 2 80
pr. Berkowez von 10 Pud	S.-R.
Hanf, Poln. Rein-	36½ —
do. Ausschuß	— —
do. Paß	— —
Flachs, Kron- 1	— —
puik Kron- P. K. 1	— —
fein puik Kron- F P. K. 1	— —
zins Kron- Z. K. 1.	— —
Wrack- W. 2.	— 52
puik Wrack- P. W. 2.	— 54
Dreiband D. 3.	— —
puik Dreiband- P. D. 3.	— —
slonetz Dreiband S. D. 3.	— —
puik slon. Dreib. P. S D. 3.	— —
Dreiband Wrack D. W. 4.	— —
Hofs-Dreib. (eng.) H. D.2	— 43

per Brkowez von 10 Pud	S.-Rbl.
puik Hofsdb. P. H. D. 2.	— 47
fein puik Hofs-Dreiband F. P. H. D. 2.	— 53
Livl. Dreiband L. D. 3.	— —
puik Livl. Dbd. P. L. D. 3.	— —
Flachsheede	— —
Talglichte, pr. Pud	6 2/5, 6 4/5
Seife do.	3 4/5, 4 1/5
Hanföl, pr. 10 Pud	— —
Leinöl do.	— —
Leinkuchen, pr. 63 Pud	— —
Wachs, gelbes, pr. Pud	25, 26
Wachslichte, weiße do.	— 36
Stangeneisen	19, 20
Neshinischer Tabak	— —
Bettfedern	80, 110
Krollhaare	80, 160

pr. Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl.
Pferdeschweife, pr. Pud	— —
Mähnen dito	5½, 6
Schafwolle, gewöhnliche ordinäre, pr. Pud	5, 9
Juften, weiße pr. Pud	15, —
Rinderhäute, getrocknete von 8—15 Pfd., pr. Pfd.	30 Kop.
Säeleinsaat, pr. Tonne	SR
Salz, Terravech. p. Last v. 18 T.	—
„ Ceite „ „ „ 18	— —
„ Cadix „ „ „ 18	— —
„ St. Ubes „ „ „ 18	— —
„ Lissabon. „ „ 18	— —
„ Liverpool Patent „ 18	— —
„ „ Common 18	— —
Häringe, Norder in büchn. Ton.	—
„ „ in föhrenen „	—

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.